

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein

SV DKF Böhlitz-Ehrenberg e.V. mit Vereinssitz Leipzig, Gerichtsstand Wurzen, Finanzamt Grimma

- | | |
|-------------|---|
| 1. ÄNDERUNG | 10.09.13 |
| 2. ÄNDERUNG | gemäß der Mitgliederversammlung vom 16.06.15, ab 01.07.15 |
| 3. ÄNDERUNG | gemäß der Mitgliederversammlung vom 23.03.17, ab 01.07.17 |
| 4. ÄNDERUNG | gemäß der Mitgliederversammlung vom 21.09.21, ab 01.10.21 |

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen grundsätzlich durch Beiträge und sonstige Zuwendungen von Dritten aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Aufnahmegebühr

Abteilung Kegeln:

Abteilung Kindersport Böhlitz Ehrenberg:

Abteilung Tischtennis:

Abteilung Badminton:

keine Aufnahmegebühr

einmalig 10,00 EUR

einmalig 10,00 EUR

einmalig 10,00 EUR

§ 3 Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für eine natürliche Person ab 18. Jahren beträgt pro Kalendermonat in den Abteilungen Badminton und Tischtennis.	10,00	EUR *
Der Beitrag für eine natürliche Person ab 18. Jahren beträgt pro Kalendermonat in der Abteilung Kegeln.	8,50	EUR *
Der Beitrag für eine natürliche Person ab 18. Jahren beträgt	15,00	EUR *
Der Beitrag für eine natürliche Person <u>unter</u> 18 Jahren beträgt pro Kalendermonat in den Abteilungen Kindersport Böhlitz Ehrenberg,	8,50	EUR *
Der Beitrag für eine natürliche Person <u>unter</u> 18 Jahren beträgt pro Kalendermonat in der Abteilung Kindersport Wurzen	10,00	EUR
Der Beitrag für eine natürliche Person <u>unter</u> 18 Jahren in der Abteilung KEGELN beträgt pro Kalendermonat.	3,00	EUR *
Ehrenmitglieder	0,00	EUR**

*Der Beitragssatz wird für Mitglieder nach Vorlage eines aktuellen Leipzig Passes bzw. eines Bewilligungsbescheides für Arbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) halbiert.

(ein entsprechender Nachweis ist der Beitrittserklärung in Kopie beizulegen).

Der ermäßigte Beitrag gilt für den jeweiligen Bewilligungszeitraum des der Ermäßigung zu Grunde liegenden Nachweises. Die Vorlage weiterer Nachweise nach Ablauf der Gültigkeit hat durch das Mitglied umgehend und eigenständig zu erfolgen, wobei eine rückwirkende Beachtung in jedem Fall möglich ist. Bis zur Vorlage des aktuellen Folgenachweises wird der volle Beitrag erhoben.

** Diese Form der Mitgliedschaft bedarf einem Beschluss des Vorstandes

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft je nach gewählten Zahlungsintervall lt. Mitgliedsbescheinigung **im Voraus** zum Ersten des Monats fällig.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt eine Abrechnung zum Ende des Kündigungsmonats. Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall erst mit vollständigen Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Kalendermonat ist im **Voraus** für **3,6 oder 12 Monate** auf das Vereinskonto der GLS Gemeinschaftsbank IBAN: DE93430609671156282600 **Verwendungszwecks.-** Beitrag Zeitraum:; Abteilung; Hans Mustermann je nach gewählten Zahlungsintervall zu überweisen. Ansprechpartner dahingehend ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. der Kassenwart.

2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so ergeht, nach einem Informationsschreiben, eine erste schriftliche Mahnung. Erfolgt bis zum festgesetzten Zahlungsziel kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für jede Mahnung wird eine Mehraufwandsgebühr von **5,00 €** fällig. Sofern eine postalische Zustellung erforderlich ist, sind die Portogebühren zu erstatten.

3. Sofern ein Mitglied sich nicht an den laut Mitgliedsbescheinigung gewünschten Zahlungsrhythmus von 3, 6 oder 12 Monaten im Voraus hält, wird nach einem einmaligen Hinweis eine Mehraufwandsgebühr von **2,00 € / Monat** zzgl. des Mitgliedsbeitrages fällig. Hintergrund ist die Minderung von Kontoführungsgebühren sowie des Verwaltungsaufwandes. Zuviel entrichtete Beiträge werden, nach Vorlage einer gültigen Bankverbindung, innerhalb von 7 Werktagen erstattet.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand hat in Hinblick auf die geltende Satzung das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen. In diesem Fall behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

§ 6 Veränderungen

Sollten sich bei den persönlichen Daten der Mitglieder Änderungen ergeben sind diese unverzüglich dem Vorstand oder dem jeweiligen Abteilungsleiter anzuzeigen.

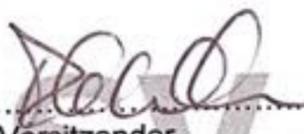
§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem nächsten Monat nach dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Leipzig, 21.09.2021


1. Vorsitzender
Maik Schwarze


2. Vorsitzender
Torsten Plewka


Kassenwart:
Rene Wendland

